



Lebende Tiere

Ein Service des **lk**

Tiertransportvorschriften in Österreich

Ihr Wissen wächst 

www.lfi.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums. Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

LE 07-13
Entwicklung für das Ländliche Raum



lebensministerium.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: LFI Österreich, Schauffergasse 6, 1014 Wien, Tel.: 01/53 44 41-8566,

E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Projektleitung: Mag. Max Hörmann

Redaktion: Mag. Stefan Fucik, Mag. Max Hörmann

Fotos: Bundes-LFI, Fotoarchiv des BMLFUW, agrarfoto.com, Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch, Mag. Stefan Fucik
bzw. angegebene Quelle

Gestaltung: G&L Werbe und Verlags GmbH, Wien

Druck: Queiser GmbH, Scheibbs

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktionsschluss: September 2013, 2. Auflage



Heute schon ein Stück gewachsen?

Viele Talente, Interessen und Leidenschaften keimen unter der Oberfläche. Machen Sie mehr draus und wachsen Sie über sich hinaus – mit dem vielfältigen Entwicklungs- und Qualifizierungsangeboten des Ländlichen Fortbildungsinstituts.
LFI – Bildung mit Weitblick für mehr Lebensqualität.

Ihr Wissen wächst 



inhalt

Einführung	5
Grundsätzliche Überlegungen	6
KAPITEL 1	Allgemeine Bedingungen 7
KAPITEL 2	Transportpapiere 8
KAPITEL 3	Technische Vorschriften 9
KAPITEL 4	Befähigungsnachweis 17
KAPITEL 5	Kurzstreckentransporte (= bis 8 Std.) 18
KAPITEL 6	Langstreckentransporte (= über 8 Std.) 19
KAPITEL 7	Kontrollen und Strafbestimmungen 22
Checkliste	23

Einführung

Diese Broschüre soll Ihnen die einschlägigen Vorschriften vermitteln, die beim Transport von Tieren eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich regelt seit Jänner 2007 die EU-Tiertransportverordnung europaweit einheitlich all jene Tiertransporte, die in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. zu kommerziellen Zwecken durchgeführt werden.

Der Transport zu kommerziellen Zwecken beschränkt sich laut EU-Verordnung nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird.

Dieses umfassende Regelwerk wurde in erster Linie geschaffen, um den Schutz von Tieren insbesondere bei internationalen Transporten zu erhöhen. Da es sich um eine EU-Verordnung handelt muss auch die EU-Tiertransportverordnung nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden, da sie automatisch in jedem Mitgliedsstaat gilt und direkt anwendbares Recht darstellt.

Somit sind sowohl die Bereiche Straßen-, Luft, Schienen- und Schiffstransporte als auch die Vorschriften über die Ausstattung der Transportmittel, etc. durch die EU-Tiertransportverordnung abgedeckt.

Eine Reihe von bisherigen Gesetzen und Verordnungen (z.B. die Tiertransportmittelverordnung) ist daher nicht mehr erforderlich, da ihre Inhalte durch die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung ersetzt wurden.

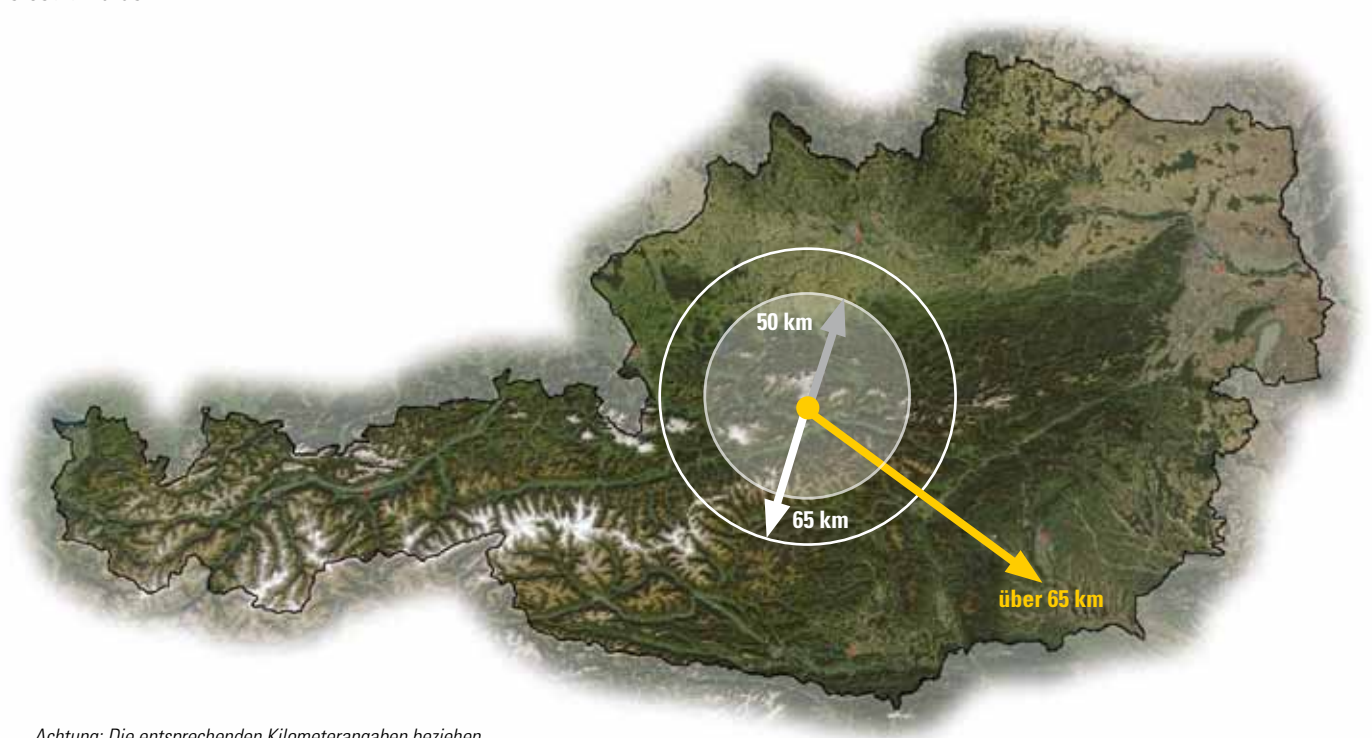
Dennoch war es notwendig – um etwa Behördenzuständigkeiten, Strafbestimmungen und weiterführende Details zu regeln – das bisherige „Tiertransportgesetz-Straße“ anzupassen und als neues „Tiertransportgesetz 2007“ zu erlassen.

Je nach Transportstrecke sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Für Landwirte gibt es bis 50 km bzw. für Transporte zu oder von der Alm Erleichterungen.

Abgesehen davon wird zwischen Transporten bis 65 km bzw. über 65 km unterschieden.

Nachdem das Thema Tiertransport in den letzten Jahren immer stärker in die öffentliche Diskussion geriet, wurden auf EU-Ebene neue Bestimmungen für alle Tiertransporte erlassen.

Die VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 über den „Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen“ gilt für alle EU-Mitgliedsländer.



Achtung: Die entsprechenden Kilometerangaben beziehen sich auf gefahrene Kilometer und nicht auf die Luftlinie!

Grundsätzliche Überlegungen

Landwirte, die

a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung

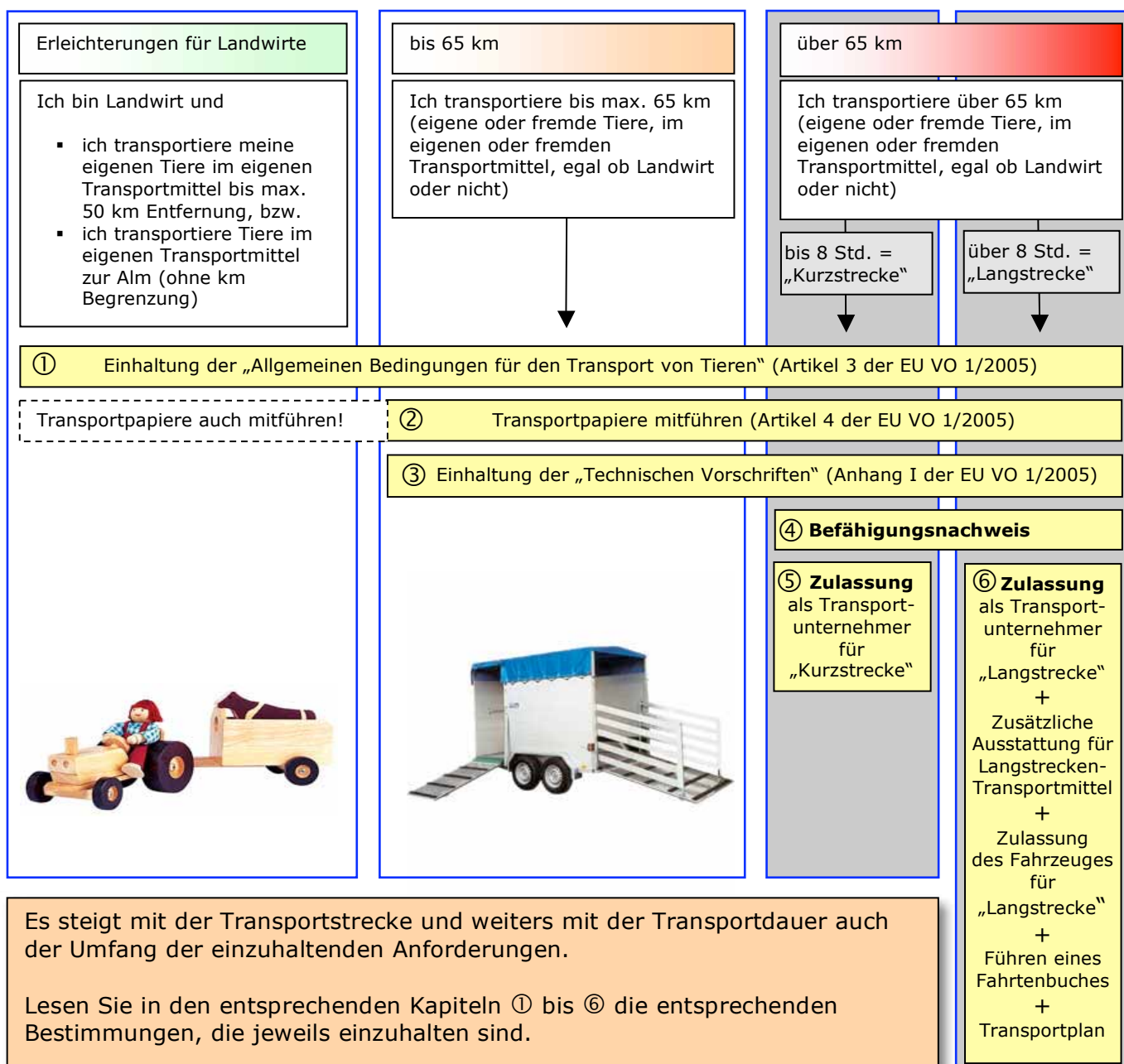
bzw.

b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, müssen die „Allgemeinen Bedingungen“ (sh. Kapitel 1) einhalten.

Wie einleitend beschrieben, steigt mit der Transportstrecke und weiters mit der Transportdauer auch der Umfang der einzuhaltenen Anforderungen.

Von der Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen“ als Mindestanforderung reicht die Palette der Anforderungen hin bis zum „Vorhandensein eines entsprechenden Navigationssystems bei internationalen Langstreckentransporten, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sind, und mit deren Hilfe Informationen über das Öffnen bzw. Schließen der Ladebordwand aufgezeichnet und übermittelt werden können“.

Die folgende Grafik gibt einen kurzen Überblick über die Mindestanforderungen je nach gefahrener Strecke:





Tier Transport

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind bei allen Tiertransporten einzuhalten.

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.

- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren (Artikel 3 der EU VO 1/2005)

- *Beförderungsdauer so kurz wie möglich*
- *Transportfähigkeit*
- *Keine Verletzungsgefahr durch Transportmittel*
- *Qualifikation der Personen, die mit Tieren umgehen*
- *Keine Gewalt ausüben*
- *Transport erfolgt ohne Verzögerungen*
- *Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert*
- *Tiere verfügen über ausreichend Platz*
- *Versorgung mit Wasser und Futter in angemessenen Zeitabständen*

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

☐ **AMA-Gütesiegel** ^② Kontrollstelle: _____

☐ _____

Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG (12% MWSt)
(falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift): _____

Verladeort/-land: _____

Transportbeginn: _____

Letzte Fütterung/Tränkung: _____

Transportpapiere

Kennzeichen KFZ: _____

Entladeort/-land: _____

Voraussichtliche Transportdauer in h: _____

Transportzweck: ☐ **Schlachtung** ☐ **Nutzung**

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Kategorie Lamm/Kitz Altschaf/Geiß Widder/Bock	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO ^③ offene Wartezeit ^⑤ Impfung ^⑥
Bsp.	AT 399 291 411	Lamm	01.07.2007	AT ^④	AT ^④	–	Bergschaf	
1								
2								

Die EU-Tiertransportverordnung legt genau fest, welche Angaben die Transportpapiere enthalten müssen:

1. Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
 - b) Versandort;
 - c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
 - d) vorgesehener Bestimmungsort;
 - e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.
2. Die Papiere sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Wie aus der einleitenden Übersichtsdarstellung ersichtlich ist, wird laut EU-Tiertransportverordnung das Mitführen von Transportpapieren erst bei Transporten gefordert, welche über jene Transporte hinausgehen, für die Erleichterungen für Landwirte vorgesehen sind.

Da jedoch eine Vielzahl nationaler Rechtsvorschriften ebenfalls diverse Dokumentationen beim Transport von Tieren vorschreiben ist **das Mitführen von Transportpapieren bei jeglichen Transporten empfehlenswert**.

Bei Verwendung des AMA-Viehverkehrsbescheinigung erfüllen Sie sowohl die nationalen Vorschriften als auch die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung.

Beispiele nationaler Vorschriften in Bezug auf Dokumentation beim Transport:

- Rückstandskontrollverordnung:**
- „Schlachtbetriebe dürfen Tiere nur übernehmen, wenn der über diese Tiere Verfügungsberechtigte schriftlich bestätigt, dass
1. die Wartezeiten eingehalten wurden,
 2. die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten und
 3. die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt worden sind.“
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung:**
- Schafe und Ziegen dürfen innerhalb Österreichs zwischen zwei verschiedenen Betrieben nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Dokument mit mindestens den folgenden Angaben begleitet werden:
- a) die Identifikationsnummer des Herkunftsbetriebs
 - b) den Namen und die Anschrift des Tierhalters;
 - c) die Gesamtzahl der verbrachten Tiere;
 - d) die Tierart;
 - e) die Identifikationsnummer des Bestimmungsbetriebs ...
 - f) die Daten des benutzten Transportmittels und des Transporteurs ...
 - g) das Verbringungsdatum;
 - h) die Unterschrift des Tierhalters.



EMPFEHLUNG:

Verwendung der AMA-Viehverkehrsbescheinigung bei sämtlichen Transporten



Dieses Kapitel untergliedert sich in folgende Teilbereiche:

- a) Transportfähigkeit
- b) Transportmittel
- c) Transportpraxis
- d) Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- e) Raumangebot

Die Bestimmungen über die Transportfähigkeit sind bei sämtlichen Transporten zu berücksichtigen!

a) Transportfähigkeit

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:
 - a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
 - b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
 - c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen geboren haben.
 - d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
 - e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel,

Festliegende Tiere sind nicht mehr transportfähig!

weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

- f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- g) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).

3. In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.





Bei Zweifel, ob ein Tier transportfähig ist oder nicht, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden!

- b) Sie werden für die Zwecke der Richtlinie 86/609/EWG des Rates befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm steht.
 - c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
 - d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.
4. **Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe. Sie werden von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet.**
 5. **Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.**
 6. **Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, werden in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken.**
 7. **Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c) und d) gelten nicht für Pferde, wenn der Zweck der Beförderungen darin besteht, für die Geburt bzw. für die neugeborenen Fohlen zusammen mit den Mutterstuten hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu**

schaffen, wobei die Tiere in beiden Fällen ständig von einem Betreuer begleitet sein müssen, der während der Beförderung ausschließlich für sie zu sorgen hat.

b) Transportmittel

1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen

1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass

- Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. die Transportmittel müssen stets überdacht sein;
- sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- die Bodenfläche rutschfest ist;
- die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

1.3. Wildtiere und andere Arten als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:

- ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt;
- schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.

1.4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.

1.5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und

der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkremente müssen ausreichend absorbiert werden können.

2. Zusätzliche Vorschriften für den Straßen- oder Schienentransport

Transportmittel:

- keine Verletzungsgefahr
- Überdachung
- leicht zu reinigen
- Tiere können nicht entweichen
- ausreichend Frischluft
- Kontrollmöglichkeit
- rutschfester Boden
- Ausfließen von Urin und Kot vermeiden
- Ausreichend Licht zur Kontrolle vorhanden

2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die eine Beschilderung gemäß Nummer 5.1 tragen.

2.2. Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

3. Zusätzliche Vorschriften für Schiffe

4. Zusätzliche Vorschriften für Lufttransporte

5. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern

5.1. Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.

5.2. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.

5.3. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

c) Transportpraxis

1. Verladen, Entladen und Umgang mit Tieren

1.1. Es ist zu berücksichtigen, dass sich bestimmte Kategorien von Tieren, wie beispielsweise Wildtiere, vor der geplanten Beförderung erst an das Verkehrsmittel gewöhnen müssen.

1.2. Dauern Ver- oder Entladevorgänge länger als vier Stunden, Geflügel ausgenommen, so

a) müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken;

Bestimmungen für Schiffs- und Lufttransporte sind nicht Gegenstand dieser Broschüre.



Lebende Tiere

Ein Service der **lk**

Beispiel einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung eines Lebeltiertransportes

- b) sind sie von einem entsprechend bevollmächtigten Tierarzt zu überwachen und es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere während dieser Vorgänge nicht beeinträchtigt wird.



Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6%, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen.

Anlagen und Verfahren

1.3. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

1.4.

- a) Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens 20° oder **36,4% bei Schweinen, Kälbern und Pferden** und höchstens 26° 34' oder **50% bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber**.

Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6%, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

- b) Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer gesichert, damit die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.

1.5. Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind die Güter so zu verstauen, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Leiden oder Stress zufügen.

1.6. Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

1.7. Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- a) zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, bzw. im Falle von Geflügel, Kaninchen und Pelztieren diese Verunreinigung in Grenzen zu halten;
- b) die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten;
- c) sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Umgang mit Tieren

1.8. Es ist verboten,

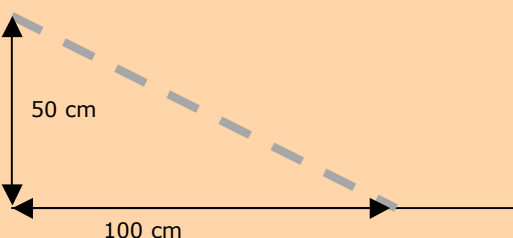
- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.

1.9. Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

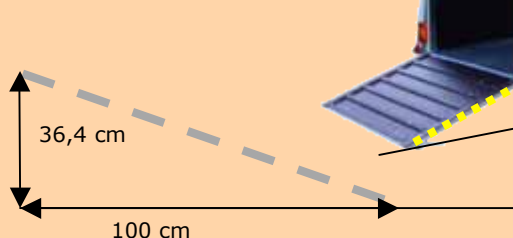
1.10. Märkte und Sammelstellen halten Vorrichtungen bereit, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht daran gewöhnt sind, angebunden zu werden, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu Wasser haben.



50% Gefälle bedeutet:



36,4% Gefälle bedeutet:



1.11. Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden. Mehr als acht Monate alte Haussequiden, ausgenommen nicht zugerittene Pferde, müssen während des Transports ein Halfter tragen. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel

- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, damit sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Absondern

1.12. Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:

- a) Tiere unterschiedlicher Arten;
- b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
- c) ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;

d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;

e) behornete Tiere und unbehornete Tiere;

- f) rivalisierende Tiere;
- g) angebundene und nicht angebundene Tiere.

1.13. Die Bestimmungen gemäß Nummer 1.12 Buchstaben **a), b), c) und e)** gelten **nicht**, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde, oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

2. Während des Transports

2.1. Das Raumangebot entspricht zumindest den für die jeweilige Tierart und das jeweilige Transportmittel festgelegten Werten. [siehe unter e) Raumangebot]

2.3. Pferde dürfen nicht in Multideck-Fahrzeugen befördert werden, es sei denn, die Tiere werden auf das unterste Deck verladen und die oberen Decks bleiben unbelegt. Die Mindesthöhe jedes Laderaums muss mindestens 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres liegen.

2.4. Nicht zugerittene Pferde dürfen nicht in Gruppen von mehr als vier Tieren befördert werden.

2.5. Die Bestimmungen der Nummern 1.10 bis 1.13 gelten sinngemäß auch für Transportmittel.

2.6. Es ist für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der zu befördernden Anzahl und Art und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen während der Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

2.7. Während des Transports sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen und insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels V der EU Verordnung 1/2005 mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt, sind Säugetiere und Vögel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.



Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden.

Ein getrennter Transport kann z. B. mittels Trennwänden erreicht werden.



© Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch

d) Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten

Definition „Beförderung“:

„Beförderung“ ist der gesamte Transportvorgang vom Versand zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen



Schlachttiere:

Die Beförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist mit 4,5 Stunden festgelegt.



Wenn es jedoch aus geographischen, strukturellen Gründen oder aufgrund von aufrechten Verträgen notwendig ist, darf die Beförderungsdauer auf maximal 8 oder im Falle von Transporten, bei denen aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen Lenkerpausen einzuhalten sind, auf 8,5 Stunden *) verlängert werden. Im Rahmen der Pausen ist dem Wohl der Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen.

Nutz- und Zuchttiere sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind:



Die Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist mit acht Stunden festgelegt. Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung auf maximal zehn Stunden*) zulässig. Wobei die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen auch zur Versorgung der transportierten Tiere einzuhalten sind.

*) Bei Beförderungen über 8 Stunden wäre grundsätzlich ein eigens zugelassenes „Langstreckentransportmittel“ erforderlich. Trotz der eventuellen Überschreitung von 8 Std. Beförderungsdauer können innerösterreichische Transporte unter den genannten Umständen auch mit „Kurzstreckentransportmitteln“ durchgeführt werden.

Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen:

(Versand- und Bestimmungsort in Österreich)

Schlachttiere:

4,5 Std., unter bestimmten Umständen auf 8 bzw. auf 8,5 Std. verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere,

Legehennen zur Schlachtung:

8 Std., unter bestimmten Umständen auf max. 10 Std. verlängerbar

Nationale kraftfahrrechtliche Bestimmungen

Ziffernmäßige Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Ziehen eines Anhängers

Kraftwagen bis 3,5 t höchster zulässiger Gesamtmasse mit einem leichten Anhänger				
Beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3,5 t nicht übersteigt				
Kraftwagenzüge (B+E, C+E)				
Großviehtransporte (Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine)				

Bestimmungen für internationale Beförderungen



1. Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine

- 1.1. Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für die Verbringung von Hausequiden, außer registrierten Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen mit Ausnahme des Lufttransports.



- 1.2. Für Tiere der unter Nummer 1.1 genannten Arten darf die Beförderungsdauer nicht mehr als acht Stunden betragen.

- 1.3. Die unter Nummer 1.2 genannte maximale Beförderungsdauer kann verlängert werden, sofern Transportmittel mit zusätzlicher Ausrüstung verwendet werden. [siehe Kapitel 6]

Bei Beförderungen, die über 8 Stunden dauern, sind spezielle „Langstrecken“ Transportmittel zu verwenden.

Die weiteren Anforderungen für Langstreckentransporte werden überblicksmäßig in Kapitel 6 näher erläutert.

Bei Beförderungsdauer über 8 Stunden gilt:

- 1.4. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind bei Verwendung eines unter Nummer 1.3 genannten Fahrzeugs die folgenden:

- a) **Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen** nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstün-

dige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach einer Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden, jedoch darf die maximale Beförderungsdauer von 19 Stunden nicht überschritten werden.

- b) **Schweine** können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

- c) **Hausequiden** (insbesondere Schlachtpferde) können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Dabei müssen die Tiere alle 8 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.

- d) **Rinder, Schafe und Ziegen** müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden, jedoch darf die maximale Beförderungsdauer von 29 Stunden nicht überschritten werden.

- 1.5. Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

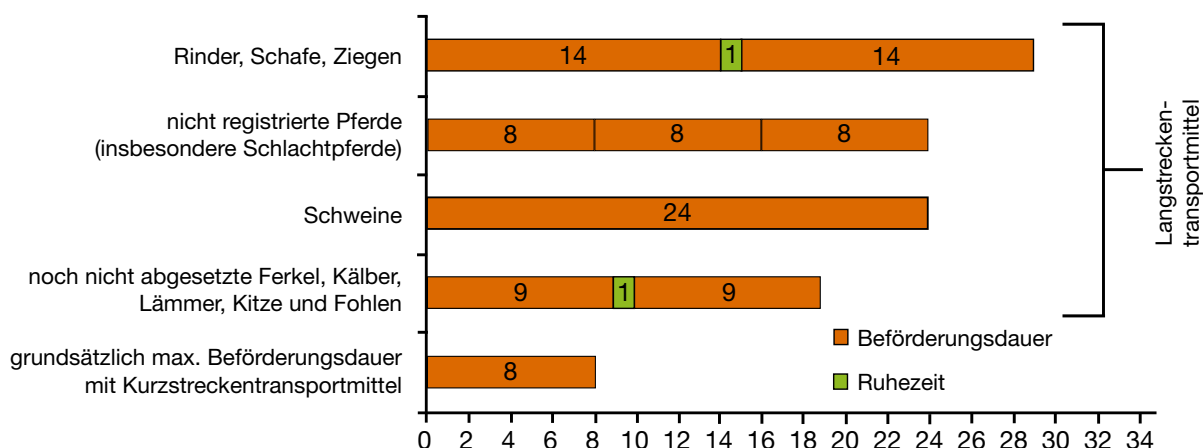
- 1.6. Die Beförderungsdauer darf in Ausnahmefällen – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden

Im Falle von Beförderungen im Inland oder aus dem Inland in einen benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union können Straßentransportmittel, für die Erleichterungen bezüglich der technischen Ausrüstung gestattet sind ^{*)}, verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der letzte Bestimmungsort in maximal zehn Stunden erreicht werden kann.

^{*)} In solchen Fällen müssen keine „Langstreckentransportmittel“ eingesetzt werden.

Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei internationalen Transporten



2. Andere Tierarten

2.1. Geflügel, Hausvögel und Hauskaninchen müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als

- 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet, oder
- 24 Stunden im Falle von Küken aller Arten, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.

2.2. Hunde und Katzen sind während des Transports in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden zu füttern und mindestens alle acht Stunden zu tränken. Es müssen klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen mitgeführt werden.

2.3. Andere als unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannte Arten sind nach Maßgabe der schriftlichen Fütterungs- und Tränkanweisungen und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Pflegebedürfnisse zu transportieren.

e) Raumangebot

Das Raumangebot für Tiere muss zumindest den folgenden Werten entsprechen:

A. Pferde

Transport auf der Straße:

Kategorie	Mindestfläche in m ² / Tier
Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6–24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6–24 Monate) (bei Beförderungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 × 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0–6 Monate)	1,4 m ² (1 × 1,4 m)

Anmerkung: Bei langen Beförderungen (= über 8 Stunden) müssen Fohlen Raum zum Liegen haben.

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und bei Fohlen möglich.

B. Rinder

Transport auf der Straße:

ungefähres Gewicht in kg	Mindestfläche in m ² / Tier
50	0,30–0,40
110	0,40–0,70
200	0,70–0,95
325	0,95–1,30
550	1,30–1,60
>700	>1,60

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

C. Schafe/Ziegen

Transport auf der Straße:

Kategorie	Gewicht in kg	Mind. m ² / Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	<55	0,20–0,30
	>55	>0,30
Ungeschorene Schafe	<55	0,30–0,40
	>55	>0,40
Hochträchtige Mutterschafe	<55	0,40–0,50
	>55	>0,50
Ziegen	<35	0,20–0,30
	35 bis 55	0,30–0,40
	>55	0,40–0,75
Hochträchtige Ziegen	<55	0,40–0,50
	>55	>0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden.

D. Schweine

Transport auf der Schiene oder auf der Straße:

Alle Schweine müssen zumindest liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport **235 kg / m² nicht überschreiten**.

Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer um bis zu 20 % größer sein.

E. Geflügel

Ladedichte beim Transport von Geflügel in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten:

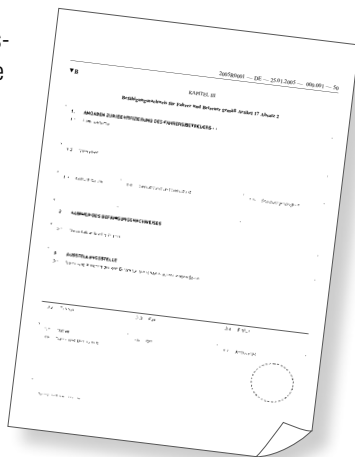
Kategorie	Mindestfläche in m ² / Tier
Eintagsküken	21–25 cm ² je Küken
Geflügel < 1,6 kg	180–200 cm ² je kg
Geflügel 1,6 bis < 3 kg	160 cm ² je kg
Geflügel 3 bis < 5 kg	115 cm ² je kg
Geflügel > 5 kg	105 cm ² je kg

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.



Ein Tiertransport-Befähigungsnachweis ist für Transporte über 65 km erforderlich.

Straßenfahrzeuge, auf denen Pferde*), Hausrinder, Hauschafe, Hausziegen, Hauschweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen.



Der Befähigungsnachweis ist der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung auf Verlangen vorzulegen.

Schulung für Befähigungsnachweis:

1. Fahrer von Straßenfahrzeugen und Betreuer haben den Lehrgang gemäß Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen und haben eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt.

2. Die Lehrgänge gemäß betreffen mindestens die technischen und administrativen Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport und insbesondere folgende Punkte:

- Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005;
- die Physiologie von Tieren, insbesondere Fütterungs- und Tränkebedürfnisse, Verhaltensweisen und Stressbewältigung;
- praktische Aspekte des Umgangs mit Tieren;

- die Auswirkungen des Fahrverhaltens auf das Wohlbefinden der Tiere im Transportmittel und auf die Fleischqualität;
- erste Hilfe für Tiere;
- Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals.

Zur Erlangung des erforderlichen Befähigungsnachweises ist die Absolvierung eines Kurses mit anschließender Prüfung notwendig.

Befähigungsnachweise können nicht nur von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sondern auch von anderen Institutionen, die entsprechende Ausbildungskurse anbieten, wie etwa von der Landwirtschaftskammer bzw. vom LFI.

Den entsprechenden Befähigungsnachweis benötigt jede einzelne Person, die Transporte über 65 km durchführt.

***) Pferde:**

Der Transport von Pferden durch ihren Besitzer zu Hobby-Turnieren im Rahmen der Freizeitgestaltung, wird als „nicht wirtschaftlicher Transport“ angesehen und fällt daher nicht unter das Tiertransportgesetz bzw. die EU-Verordnung. Daher ist weder die Zulassung als Tiertransportunternehmer noch ein Befähigungsnachweis erforderlich.

Sehr wohl erforderlich sind diese Dokumente jedoch im Falle des (wirtschaftlichen) Transports zum Schlachthof, zu Versteigerungen etc.

Kurzstreckentransporte (= bis 8 Std.)



Zulassung als Transportunternehmer für „Kurzstrecke“



Neben dem Befähigungsnachweis ist ebenso vorgeschrieben, dass Personen, die Tiertransporte über 65 km durchführen, eine Zulassung als Transportunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen müssen. Hier wird zwischen „Kurzstrecke“ (bis 8 Stunden Transportdauer) und „Langstrecke“ (über 8 Stunden Transportdauer) unterschieden.

Eine Zulassung als Transportunternehmer für „Kurzstrecke“ ist erforderlich bei Transporten über 65 km, die nicht länger als 8 Std. dauern.

1. Transportunternehmer werden von der zuständigen Behörde nur zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Antragsteller sind in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sie die Zulassung beantragen, oder haben einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um Antragsteller handelt, die in einem Drittland ansässig sind.

- b) Die Antragsteller haben nachgewiesen, dass sie über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügen, um dieser Verordnung, gegebenenfalls auch den Leitlinien für bewährte Praktiken, nachzukommen.
- c) Es ist nicht bekannt, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung ernste Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller nach Auffassung der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Verstöße zu vermeiden.

2. Diese Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten nicht für lange Beförderungen.

Die entsprechende Zulassung als Transportunternehmer benötigt nur eine Person pro Betrieb, sinnvollerweise der Betriebsführer.

Bei Tiertransporten über 65 km sind der Befähigungsnachweis und die Zulassung als Transportunternehmer mitzuführen.



Langstreckentransporte (= über 8 Std.)



Zulassung als Transportunternehmer für „Langstrecke“

Eine Zulassung als Transportunternehmer für „Langstrecke“ ist erforderlich bei Transporten über 65 km, die länger als 8 Std. dauern.

1. Die zuständige Behörde erteilt Transportunternehmern, die lange Beförderungen durchführen, auf Antrag die Zulassung, sofern

- a) sie die Anforderungen für Kurzstreckentransporte erfüllen und
 - b) die Antragsteller folgende Papiere eingereicht haben:
 - i) gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer für sämtliche Fahrer und Betreuer, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen;
 - ii) gültige (spezielle) Zulassungsnachweise für sämtliche Straßenverkehrsmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen;
 - iii) Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen Transportunternehmer die Bewegungen der ihrer Verantwortung unterstehenden Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten können;
 - iv) Notfallpläne, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen.
2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) weisen die Transportunternehmer bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen nach, dass sie das vorgeschriebene Navigationssystem einsetzen.

3. Die zuständige Behörde erteilt diese Zulassungen. Diese Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten für alle Beförderungen, einschließlich langer Beförderungen.

TRACES

Beim innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren muss eine Dokumentation im System TRACES erfolgen, um bei einem Seuchenausbruch den Behörden entsprechende Nachforschungen zu ermöglichen. TRACES (TRAde Control and Expert System) stellt dafür die einheitliche zentrale Datenbank der EU dar, mit der auch entsprechende Begleitdokumente erstellt werden. Beim Verbringen von Tieren in andere Europäische Mitgliedsstaaten beziehungsweise aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich, ist in jedem Fall Kontakt mit den lokalen Veterinärbehörden aufzunehmen und es muss eine entsprechende Eintragung in TRACES erfolgen.





© Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch

Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen

Bei **Transporten, die länger als 8 Std. dauern**, sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen.

1. Lange Beförderungen im Allgemeinen

Dach

- 1.1. Die Transportmittel haben ein Dach von heller Farbe und sind ausreichend isoliert.

Boden und Einstreu

- 1.2. Die Laderäume sind mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material auszulegen, um den Tieren in Abhängigkeit von der Art und der Zahl, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können.

Futter

- 1.3. Im Transportmittel sind Futtermittel in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung zu schützen.
- 1.4. Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Transportmittel mitzuführen.
- 1.5. Werden Fütterungsvorrichtungen im Sinne von Nummer 1.4 verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden oder umzufallen, am Transportmittel befestigt werden können. Befindet sich das Transportmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

Trennwände

- 1.6. Equiden sind in Einzelständen zu transportieren, ausgenommen Stuten, die ihre Fohlen mitführen.
- 1.7. Das Transportmittel muss mit beweglichen Trennwänden ausgestattet sein, damit separate Laderäume geschaffen werden können, wobei der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser sichergestellt sein muss.
- 1.8. Trennwände müssen so konzipiert sein, dass sie positioniert werden können, um die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere anzupassen.

Mindestanforderungen für bestimmte Arten

- 1.9. Lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern und Hausschweinen sind, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Hausequiden, außer registrierte Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), müssen über vier Monate alt sein.
- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

2. Wasserversorgung bei Beförderung von Transportbehältern auf dem Strassen, Schienen- oder Seeweg

- 2.1. Transportmittel und Schiffscontainer müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.
- 2.2. Die Tränkevorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.



- 2.3. Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und sie müssen mit einem Wasserstandsmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkevorräte innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionsfähig sein.

3. Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung

- 3.1. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.
- 3.2. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftströmung von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.
- 3.3. Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturentwürfe werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen hin zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Straßentransportmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

4. Navigationssystem

- 4.1. Straßentransportmittel müssen ab 1. Januar 2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßentransportmitteln und ab 1. Januar 2009 bei sämtlichen Transportmitteln mit dem entsprechenden Navigationssystem ausgestattet sein, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gemäß Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung 1/2005 gleichwertig sind, und Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufgezeichnet und übermittelt werden können.

Zulassung für Straßentransportmittel für lange Beförderungen (über 8 Std.)

Transportmittel, die für Transporte über 8 Stunden Transportdauer eingesetzt werden, müssen speziell zugelassen werden. Das Transportfahrzeug muss vom jeweiligen Amt der Landesregierung auf Übereinstimmung mit den in der Verordnung genannten Ausrüstungselementen überprüft werden. Entspricht das Fahrzeug, wird eine Genehmigung als Langstrecken-Transportfahrzeug ausgestellt.



© Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch

Fahrtenbuch

Personen, die eine lange Tierbeförderung (über 8 Std.) planen, müssen ein Fahrtenbuch anlegen sowie jede einzelne Seite abstempeln und unterzeichnen.

Für lange Beförderungen von Hausequiden (ausgenommen registrierte Equiden), sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung 1/2005 über das Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:

Abschnitt 1 – Planung;

Abschnitt 2 – Versandort;

Abschnitt 3 – Bestimmungsort;

Abschnitt 4 – Erklärung des Transportunternehmers;

Abschnitt 5 – Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Alle Seiten des Fahrtenbuches sind zusammenzuheften.

Vordrucke für jeden Abschnitt sind in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wiedergegeben.



Kontrollorgane

Die Behörde hat sich zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Tiertransportgesetzes sowie darauf beruhender Verordnungen besonders geschulter Organe zu bedienen. Als besonders geschult gelten Tierärzte mit Physikatsprüfung und Personen, die eine (durch Verordnung festgelegte) Ausbildung absolviert haben.



© Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch

Diese Kontrollorgane sind als Tiertransportinspektoren zu bezeichnen.

Die Tiertransportinspektoren, die Amts-tierärzte, die amtlichen Tierärzte im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen insbesondere, die amtlichen Tierärzte im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, welche die Schlachttieruntersuchung durchführen, die Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, und die Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken.

Außerdem haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Die zuständige Behörde und die anderen genannten Kontrollorgane sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes entspricht.

Personen, die Tiere transportieren oder Tiertransporte veranlassen oder organisieren haben den Anordnungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten.

Strafbestimmungen (stark verkürzte Darstellung)

Nicht nur die Personen, die Tiertransporte durchführen, sondern auch Personen, welche Transporte veranlassen oder organisieren, können zur Verantwortung gezogen werden.

Wer die einschlägigen Tiertransportbestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Übertretung der Vorschriften nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Je nach Verwaltungsübertretung droht eine Geldstrafe von bis zu € 5.000,-, die sich im Wiederholungsfall erhöhen kann.



© Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch

Checkliste

Situation	Anforderung	siehe Kapitel	Erfüllt?
Ich transportiere Tiere im Rahmen der „Erleichterungen für Landwirte“ (eigene Tiere im eigenen Transportmittel bis max. 50 km, bzw. Tiere im eigenen Transportmittel zu oder von der Alm, ohne km Begrenzung)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	☐
	Empfehlung: Transportpapiere mitführen	2	☐
Ich transportiere Tiere bis maximal 65 km (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	☐
	Einhaltung der „technischen Vorschriften“	3	☐
	Transportpapiere mitführen	2	☐
Ich transportiere Tiere über 65 km, bis max. 8 Std. (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	☐
	Einhaltung der „technischen Vorschriften“	3	☐
	Transportpapiere mitführen	2	☐
	Befähigungsnachweis für Transporte von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel	4	☐
	Zulassung für „Kurzstrecke“ für alle Wirbeltiertransporte	5	☐
Ich transportiere Tiere über 65 km, über 8 Std. (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	zusätzlich zu den bisher genannten Anforderungen:		
	Zulassung für „Langstrecke“ für alle Wirbeltiertransporte	6	☐
	Zusätzliche Ausstattung und spezielle Zulassung des Transportmittels, Transportplan und Fahrtenbuch	6	☐

Hinweis: Tiertransport-Handbuch vom Gesundheitsministerium

Das „Handbuch Tiertransporte“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung von VertreterInnen des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesveterinärdirektionen erstellt. Es wurden die nach österreichischem und internationalem Recht geltenden Vorschriften in übersichtlicher und leicht verständlicher Form aufbereitet. Damit liegt ein Hilfsmittel für alle mit dem Transport von Tieren befassten Personen vor. Das Handbuch, welches in zwei Teile – Kurzstreckentransporte und Langstreckentransporte – gegliedert ist, richtet sich sowohl an TiertransportunternehmerInnen, Landwirte und Landwirtinnen, als auch an TiertransportinspektorInnen, Exekutivorgane sowie am Schlachthof tätige und andere amtlich tätige Tierärzte und Tierärztinnen.

Zu finden auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: **www.bmg.gv.at** unter der Rubrik Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutz beim Transport.

http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/3/6/CH1124/CMS1270033590832/tt_handbuch_kurzstrecke.pdf

http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/3/6/CH1124/CMS1270033590832/tt_handbuch_langstrecke.pdf





LFI Österreich

Schauflergasse 6
1014 Wien

www.lfi.at